

Besondere Geschäftsbedingungen für die Anmietung der Historischen Straßenbahn

1. Mietpreis

Die Mietpreise für Anmietfahrten außerhalb des Linienverkehrs gelten für geschlossene Personengruppen. Eine Konkurrenz zum Linienverkehr ist wegen der Gefahr des Ausfalls von Einnahmen aus Fahrscheinverkauf nicht erlaubt. Der Mietpreis beinhaltet die in Anspruch genommene Fahrzeit inkl. Fahrpersonal und der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

2. Mietzeit

Die Mietzeit beträgt für die Historische Straßenbahn mindestens eine, maximal fünf Stunden. Die erforderliche Zeit für Anfahrt, Bereitstellung und Abfahrt der Bahn ist nicht Teil der Mietzeit. Die Mietzeit beginnt ab der vereinbarten Einstiegszeit an der vereinbarten Starthaltestelle und endet nach Ablauf der gewünschten Mietdauer an der vereinbarten Zielhaltestelle. Ein- und Ausstiege sind nach Absprache mit der Betriebsleitung an verschiedenen Straßenbahnhaltestellen im Schienennetz der DVG möglich. Eventuell anfallende Mehrzeit wird gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuelle Pausenzeiten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange möglich und Teil der Mietzeit.

3. Fahrweg

Der Fahrweg auf dem Schienennetz der DVG kann vom Mieter unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange frei gewählt werden.

4. Ausstattung der Bahn

Die Mietung schließt – soweit vorhanden – die Nutzung der Mikrofonanlage sowie der Toiletten an den Endhaltestellen ein. Für die Bereitstellung von Musik und anderen Unterhaltungsprogrammen ist der Mieter verantwortlich. Die Bewirtung inkl. Speisen, Getränke, Gläser, Geschirr und Besteck erfolgt ebenfalls durch den Mieter oder einen externen Caterer, der durch den Mieter beauftragt wird. Dekorationen im Fahrzeuginneren sind durch den Mieter zu leisten (im Allgemeinen eine halbe Stunde vor Fahrantritt) und bedürfen der vorherigen Genehmigung. Dekorationen dürfen nur mit Klebeband, Schnüren oder Ähnlichem an Innenscheiben, Haltegriffen, Stühlen und Tischen angebracht werden, nicht erlaubt sind Nägel, Reißzwecken und Kleber. Veränderungen am Äußeren des Fahrzeuges sind aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht gestattet.

5. Lärmschutz & GEMA

Ab 22.00 Uhr gilt die Einhaltung der Lärmschutzgrenze von 60 dB an der nächsten Wohnbebauung. Anfallende örtliche Abgaben wie GEMA-Gebühren zahlt der mietende Vertragspartner eigenständig an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA).

6. Verschmutzungen und Beschädigung

Für grobe Verschmutzungen und Beschädigungen werden Reinigungs- und Reparaturkosten in Rechnung gestellt.